
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

12. Januar 2010, 13.00–15.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der *Aufgabenblätter*. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) 4 Seiten und 6 Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre *Muttersprache nicht Deutsch* ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu *begründen*. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden *Rechtsnormen*. Hingegen werden Judikatur- oder Literaturbelege nicht erwartet und bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt.
- Die Aufgaben dürfen in beliebiger Reihenfolge beantwortet werden. Beginnen Sie bei jeder Aufgabe (nicht aber bei den einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen) auf einem *neuen Blatt*.
- Die einzelnen Aufgaben haben bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht (siehe die entsprechenden Angaben bei den Aufgaben). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **66 Punkte**.

Erlaubte Hilfsmittel:

Es handelt sich um eine Open-Book-Prüfung.

Es sind sämtliche Hilfsmittel zugelassen (Erlass-Texte, Vorlesungsskripten, Vorlesungsnotizen, Bücher usw.), ausgenommen elektronische. Die Unterlagen dürfen beliebige Notizen, Unterstreichungen, Reiter usw. enthalten. Fremdsprachige Studierende dürfen ein elektronisches Wörterbuch ohne Internet-Verbindung benutzen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(8 Pt.)**

Im Winter wird der Immissionsgrenzwert für Feinstaub (PM10) bei Inversionslagen jeweils in weiten Teilen des Mittellandes überschritten, weil die Schadstoffe nicht in die Atmosphäre entweichen können. ("Inversionslage" bedeutet, dass sich unten kalte Luftschichten und oben wärmere Luftschichten befinden.)

- a) Wo ist der Immissionsgrenzwert (IGW) für Feinstaub festgelegt? (1)
- b) Was versteht man rechtlich unter dem Immissionsgrenzwert? (2)
- c) Können die zuständigen Behörden des Kantons X zur Verminderung der PM10-Emissionen ein temporäres Verbot von Holzfeuerungsanlagen anordnen?
Wenn ja: unter welchen rechtlichen Voraussetzungen? (5)

Aufgabe 2**(14 Pt.)**

In der Schweiz wird seit dem 1. Januar 2008 eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (Heizöl, Erdgas) erhoben.

- a) Weshalb wurde die CO₂-Abgabe eingeführt? (2)
- b) Wie bezeichnet man diese Art von Abgaben? Erklären Sie den Mechanismus dieser Abgabe. (5)
- c) Welches umweltrechtliche Grundprinzip wird mit einer solchen Abgabe verwirklicht? Erklären Sie dieses Prinzip kurz. Worin liegt die Bedeutung dieses Prinzips für den Umweltschutz? (4)
- d) Nennen Sie drei weitere Bereiche des Umweltrechts, in denen dieses Prinzip umgesetzt worden ist. Geben Sie dabei die massgebenden Gesetzesbestimmungen an. (3)

Aufgabe 3**(14 Pt.)**

A erstellte 1958 ein Bürogebäude. In der Folge verkaufte er es an B. 2007 kamen im Zuge einer umfassenden Renovation des Gebäudes Eternitplatten mit Asbest zum Vorschein, deren fachgerechte Entfernung und Entsorgung Zusatzkosten von rund 1 Mio. Franken verursachte. (Freischwebende, d.h. nicht in festem Material gebundene Asbestfasern haben – wie man heute weiss – eine erhebliche gesundheitsschädigende, insbesondere krebserregende Wirkung. Bis in die 1980er-Jahre wurde Asbest wegen seiner spezifischen Eigenschaften als Baustoff verwendet.)

B, der die Zusatzkosten bezahlen musste, möchte diese auf die Erben des A überwälzen. Er gelangt an die zuständige Behörde und verlangt eine Kostenverteilungsverfügung gemäss Art. 32d Abs. 4 USG.

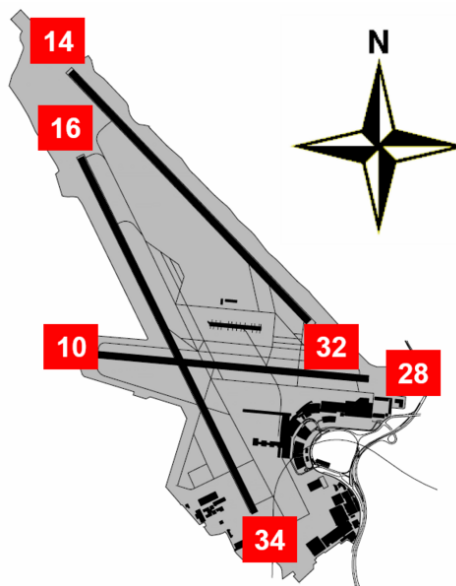
Darf bzw. muss die Behörde eine solche Verfügung erlassen?

Aufgabe 4**(6 Pt.)**

Im Zusammenhang mit der Regelung des An- und Abflugregimes des Flughafens Zürich ist als längerfristige Variante eine Verschiebung der heutigen Piste 14/32 Richtung Osten im Gespräch, und zwar mit einer leichten Drehung im Uhrzeigersinn, so dass die neue Piste parallel zur heutigen Piste 16/34 zu liegen käme. Mit zwei Parallelpisten wäre der Flughafen wesentlich leistungsfähiger als heute.

Die Realisierung dieser Variante würde die Verlegung dreier Flachmoore erfordern, die im Anhang der Flachmoorverordnung des Bundes (Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung) aufgeführt sind (Klotener Riet [Nr. 842]; Goldenes Tor/Rüti Allmend [Nr. 845]; Winkler Allmend [Nr. 846]). Die Verlegung dieser drei Flachmoore wird mit überwiegenden öffentlichen Interessen an der Weiterentwicklung des Flughafens Zürich begründet.

Wie ist die Realisierbarkeit dieser Variante rechtlich zu beurteilen?



Aufgabe 5**(10 Pt.)**

Auf dem Gipfel des Klein Matterhorn im Kanton Wallis (3'883 m ü.M.) soll ein 117 m hoher Turm erstellt werden, damit das Klein Matterhorn künstlich zu einem "Viertausender" wird. Das Klein Matterhorn befindet sich in der Bergkette zwischen dem Monte-Rosa-Massiv und dem Matterhorn; es ist von Zermatt aus mit einer Luftseilbahn erreichbar. In der geplanten Pyramide aus Stahl und Glas sollen eine Aussichtsplattform, Restaurants, ein Muldimediaraum und eventuell ein Hotel untergebracht werden.

Die Organisation Mountain Wilderness und der Schweizer Alpen-Club (SAC) setzen sich gegen das Projekt zur Wehr. Dieses sei "respektlos gegenüber einer der grossartigsten Hochgebirgslandschaften der Welt", schreibt der SAC in einer Mitteilung.

Nehmen Sie an, für das Projekt sei die Bewilligung erteilt worden (Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes). Die beiden Organisationen wollen die Bewilligung anfechten. Sind sie dazu befugt? (Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.)

Aufgabe 6**(14 Pt.)**

Auf dem *Grundstück 1* befindet sich ein Einkaufszentrum mit Detailhandelsgeschäften. Auf dem benachbarten *Grundstück 2* befanden sich Ausstellungs- und Verkaufsräume für Maschinen. Die beiden Liegenschaften gehören verschiedenen Eigentümern. Die Ausstellungs- und Verkaufsräume auf Grundstück 2 wurden kürzlich in ein Möbelverkaufsgeschäft umgenutzt. Für die Umnutzung wurde eine Baubewilligung eingeholt; eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte jedoch nicht.

Die beiden Liegenschaften verfügen über eine gemeinsame, im Miteigentum stehende Tiefgarage mit zwei separaten Zufahrten. Die einzelnen Parkplätze sind mit Hinweistafeln und Bodenmarkierungen der jeweiligen Liegenschaft zugeordnet, und entlang der Grundstücksgrenze ist am Boden eine breite weisse Linie angebracht. Zum Grundstück 1 (Einkaufszentrum) gehören 450 Parkplätze, zum Grundstück 2 (neues Möbelverkaufsgeschäft) 60 Parkplätze; diese waren schon vor der Umnutzung vorhanden und wurden nicht verändert.

Nach der Eröffnung des Möbelverkaufsgeschäfts erfährt der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) von der Umnutzung. Er ist damit nicht einverstanden.

- a) Was kann der VCS rechtlich unternehmen? (4)
- b) Wie beurteilen sie seine materiellen Erfolgsaussichten? (10)